

## Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 - 3. Stufe der Beteiligung - Stellungnahme der Stadt Schönberg -

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 30.09.2021	<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) für den Entwurf des Kapitels Energie 6.5 wurde die Stadt Schönberg zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierbei handelt es sich um die 3. Beteiligungsstufe deren Beteiligung vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 durchgeführt wird. Die Unterlagen sind zudem unter folgendem Link vollständig einsehbar: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/>

Die Inhalte für die Stellungnahme im Rahmen der 3. Beteiligung wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung vom 21.09.2021 sowie der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.09.2021 vorberaten.

Folgende Inhalte werden in der Stellungnahme thematisiert:

- Die Stadt Schönberg spricht sich gegen das WEG 03/21 sowie die Erweiterung aus.
- Die schlüssige Darstellung hinsichtlich der Erweiterung des WEG 03/21 sowie der vor Ort Situation im Bereich Retelsdorf fehlt im Rahmen der Beteiligung
- Es werden planungsrechtliche Grundlagen für weitere Anlagen, neben den bereits vorhandenen im Altgebiet, geschaffen, sodass es zu einer Ballung von Windenergieanlagen kommt und damit der Eingriff in das Landschaftsbild verstärkt.
- Die Möglichkeit für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen soll offengelassen werden.
- Die Abstände zu Windeignungsgebieten basieren nicht auf den immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abständen zur Wohnbebauung, dass durch die Windeignungsgebiete Grundlagen geschaffen werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Konflikten nicht zulässig wären.

- Die Stadt Schönberg spricht sich generell gegen Repoweringmaßnahmen aus.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für das Kapitel 6.5 Energie, 3. Beteiligungsstufe gemäß Anlage.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n**

1	Entwurf Stgn Beteiligung RREP Energie - 3. Beteiligung - Stadt Schönberg (öffentlich)
---	---

## **ENTWURF**

### **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie – 3. Beteiligungsstufe Stellungnahme der Stadt Schönberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.07.2021 wurde die Stadt Schönberg über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der in ihren öffentlichen Belangen berührten öffentlichen Stellen im Rahmen der 3. Beteiligungsstufe für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes informiert und beteiligt.

Die Stadt Schönberg spricht sich gegen das Windeignungsgebiet 03/21 sowie die im Zuge der 3. Beteiligungsstufe entstandene Erweiterung des Eignungsgebietes Richtung Südosten aus. Im Rahmen der Beteiligung fehlt es an einer schlüssigen Darstellung und Erläuterung der Erweiterung. In den Unterlagen zur Potentialanalyse des betreffenden Windeignungsgebietes wurde zwar erläutert, dass sich die Erweiterung des WEG auf einer neuen Bewertung der Ortslage Retelsdorf gründet, eine genaue Erläuterung dieses Sachverhaltes erfolgt jedoch nicht. Die Transparenz des Beteiligungsverfahrens ist damit nicht in Gänze gegeben.

Westlich des Windeignungsgebietes befinden sich bereits Windenergieanlagen, an denen Repoweringmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Stadt Schönberg spricht sich an dieser Stelle generell gegen (weitere) Repoweringmaßnahmen aus.

Da sich eine geringe Anzahl dieser Windenergieanlagen des Altgebietes im derzeitigen WEG 03/21 befinden, ist der Abstand von 2,5 km zwischen zwei Windenergiegebieten nicht einzuhalten. Damit werden durch das Windeignungsgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass neben dem bereits bestehenden Windpark nochmals die doppelte Anzahl von Windenergieanlagen erbaut werden könnte. Diese extreme Ballung der Windenergieanlagen und dadurch entstehenden Dimensionen des Windparks führen zu einem massiven Eingriff in das Landschaftsbild und in die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Schönberg und der umliegenden Ortschaften.

Ein weiterer Eingriff in gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse stellen die aktuellen Annahmen der Abstände zwischen Wohnbebauung und den Windeignungsräumen dar. Diese basieren nicht auf den zwingend erforderlichen Abständen zu bspw. Wohnbebauung, sodass durch die Windeignungsgebiete planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Konflikten nicht zulässig wären. Vor allem im Hinblick auf die Erweiterung des Windeignungsgebietes in Richtung der Ortslage Retelsdorf ist dies für die Stadt Schönberg nicht nachvollziehbar bzw. vertretbar.

In dem Programmsatz 10 wird dargelegt, dass für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig Gebäude oder vorbelastete Flächen verwendet werden sollen. Seitens der Stadt Schönberg sollte im Rahmen dieses Programmsatzes die Option eindeutiger formuliert und offen gelassen werden, dass Photovoltaikanlagen, sofern dies im gemeindlichen Interesse ist, auch auf landwirtschaftlichen Flächen

zu realisieren sind und damit jegliche Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energie offen gehalten werden.